

BKA - I/6 (Rechts- und
Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

wettbewerb@bwb.gv.at
+43 1 245 08 -0
Fax +43 1 587 42 00
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

BWB/L-892
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung Änderung Bundesstatistikgesetz; Stellungnahme BWB

Wien, 9. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“) begrüßt die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Ermöglichung des Zugangs von wissenschaftlichen Einrichtungen zu statistischen Einzeldaten der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für die Durchführung statistischer Analysen für wissenschaftliche Zwecke und damit die Verwirklichung einer langjährigen Forderung der österreichischen Wissenschaftsgemeinschaft. Dadurch ist eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Forschungseinrichtungen im internationalen Kontext zu erwarten. Explizit befürwortet wird seitens der BWB auch die Sicherstellung, dass keine Identifizierung der betroffenen Personen und Unternehmen durch Namen, Anschrift oder anhand einer öffentlich zugänglichen Identifikationsnummer möglich ist.

Die BWB befürwortet ebenso, dass im Begutachtungsentwurf in §31 Abs 8 eine Liste an wissenschaftlichen Einrichtungen normiert wird. Nach Z 10 sind dabei Forschungsabteilungen in der öffentlichen Verwaltung, die Nationalbank oder der Budgetdienst des österreichischen Parlaments genannt, wobei der Zugang zu Registerdaten an die Unabhängigkeit bei der Formulierung der wissenschaftlichen Schlussfolgerungen geknüpft wird. Die Erläuterungen sehen für die organisationsrechtliche Umsetzung des Kriteriums der „Unabhängigkeit bei den wissenschaftlichen Schlussfolgerungen“ beispielhaft eine in der Geschäftseinteilung eines Ressorts normierte Weisungsfreiheit vor.

Die BWB erbringt neben ihren unmittelbaren Wettbewerbsvollzugsaufgaben (u.a. Vorgehen gegen Kartellabsprachen und gegen Missbrauch von Marktmacht) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auch forschungsnahe Tätigkeiten wie die Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings (§2 Abs 8 WettbG), die Abgabe von Stellungnahmen aus wettbewerbsrechtlicher bzw. ökonomischer Sicht (§2 Abs 4 WettbG) sowie die allgemeine Untersuchung eines Wirtschaftszweigs (§2 Abs 3 WettbG). In den genannten forschungsnahen Tätigkeiten werden regelmäßig an wissenschaftlichen Standards orientierte Publikationen veröffentlicht (zuletzt u.a. ein Papier zu gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen von Zusammenschlüssen im Kontext der COVID-19 Krise ¹). Dabei kommen insbesondere mathematisch-statistische Methoden (Entwicklung und Anwendung mathematischer Modelle, ökonometrische Analysen) aus den Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung, um wissenschaftlich fundierte Schlussfolgerungen zu den Bereichen Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik abzuleiten. Die BWB agiert dabei unabhängig und weisungsfrei. Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit ist in §1 Abs 3 WettbG gesetzlich verankert.

Ein Zugang zu anonymisierten Mikrodaten (bspw aus dem Unternehmensregister) und damit die Möglichkeit der Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf Daten des österreichischen Wettbewerbsumfelds hätte einen positiven Effekt auf die Robustheit und Qualität der wissenschaftlichen Arbeit und damit auch die Robustheit und Qualität der abgeleiteten Schlussfolgerungen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bundeswettbewerbsbehörde in die Liste der wissenschaftlichen Einrichtungen in §31 Abs 8 Z 10 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.V. Dr. Natalie Harsdorf-Borsch

¹ https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/PDFs/BWB_Positionspapier_Shutdown_Fusionen_DE.pdf.